

## **Anlage 3 „Haus- und Geländeordnung“**

### **- Haus- und Geländeordnung - Alte Spitzenfabrik, Dornaer Weg 2, 04668 Grimma**

#### **Präambel**

Dies ist die Haus- und Geländeordnung der „Alte Spitzenfabrik“ in 04668 Grimma, Dornaer Weg 2. Für den Inhalt trägt die *YOPE gGmbH* die Verantwortung. Die Durchsetzung des Folgenden erfolgt durch die *YOPE gGmbH* und die Vereine und Mietparteien, welche mit jener ein befristetes oder unbefristetes Mietverhältnis eingegangen sind.

#### **1) Grundgedanke**

1. Auf dem gesamten Gelände gilt der Grundsatz eines humanistischen Welt- und Werteverständnisses.
2. Alle begegnen sich im Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Diskriminierung jeglicher Art wird auf dem Gelände nicht geduldet und kann zu sofortigem Hausverbot führen.

#### **2) Hausrecht**

1. Die *YOPE gGmbH* verfügt jeder Zeit über das Hausrecht.
2. Entsprechend geschlossener Nutzungs- und Mietverträge kann und soll dieses Hausrecht auch von den Verantwortlichen der Vertragspartner\*innen durchgesetzt werden.

#### **3) Lärm und Ruhezeiten**

1. Reguläre Betriebszeiten des Geländes:

Montag bis Samstag	10:00 – 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	12:00 – 22:00 Uhr
2. Für Tätigkeiten über diese Zeiten hinaus ist vorher eine Genehmigung (Polizeiverordnung) über die Stadt Grimma einzuholen. Bei eingegangener Genehmigung ist der Betrieb im Außenbereich (spätestens zwei Uhr morgens) einzustellen.
3. Im Innenbereich verschiebt sich das Ende der Betriebszeiten durch Genehmigung oder die Bestimmungen des Bauordnungsamtes und die damit verbundene Nutzungsgenehmigung auf maximal sechs Uhr morgens. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Schallschleuse im Haupteingang stets geschlossen bleibt, bzw. deren Schließmechanismus einer automatischen Schließung, nicht beeinträchtigt wird. Die Fenster sind bei einer größeren Geräuschmission (z.B. Soundanlage für Disco oder Konzert) geschlossen zu halten. Regelungen für die Belüftungen gemäß dieser Hausordnung sind dabei zu beachten und davon ausgenommen.

4. Eine Geländenutzung, insbesondere im Außenbereich, außerhalb dieser Zeiten und ohne Genehmigung ist nur zulässig, wenn keine Lärmemission über einem Normalmaß (meint Gesprächslautstärke) entsteht.

#### **4) Einmietung**

1. Bei einer Einmietung ist neben der Hausordnung auf, im Nutzungsvertrag geschlossene, Vereinbarungen (Jugendschutz, Sach- und Diebstahlschäden, Haftungsfragen, Lärmvorgaben der Stadt Grimma, Nutzungsgebühr) zu achten. Die Einhaltung dieser ist zwingend notwendig. Die Verantwortung liegt bei der Miet-/Nutzungspartei.
2. Innenräume sind von den Veranstalter\*innen Besenrein und Außenflächen aufgeräumt bzw. im Zustand des Miet-/Nutzungsbeginns zu übergeben.
3. Für entstandene Schäden, die der Betreiberfirma oder einer Dauermietpartei zu Lasten fallen, ist durch die Mietpartei mind. gleichwertiger Ersatz zu leisten.

#### **5) Parken**

1. Für An- und Abreise und damit verbundene Arbeiten sowie Liefer- und Baustellenverkehr ist es erlaubt, das Gelände mit einem PKW/Transporter/LKW zu befahren. Die durch den Betreibenden ausgewiesenen Stellflächen sind zu berücksichtigen.
2. Im Veranstaltungs- und Mietfall hat die Zufahrt zu den Parkplätzen über den Dornaer Weg zu erfolgen und es sind die auf dem Gelände zur Verfügung gestellten Parkflächen zu nutzen und zu berücksichtigen.
3. Das Parken auf nicht als Parkfläche ausgewiesenen Grünflächen (z.B. Muldenwiese) ist untersagt.

#### **6) Lüften im Veranstaltungsraum (und anderen Räumlichkeiten)**

1. Die verantwortliche Person einer Veranstaltung ist verpflichtet folgende Regelungen zum Lüften einzuhalten:

10 Minuten querlüften (*Öffnung der dafür vorgesehenen Belüftungsfenster und Türen*)

50 - 100 Personen aller drei Stunden

100 - 150 Personen aller zwei Stunden

Die Veranstaltung muss zwingend pausiert werden, um den Veranstaltungsraum zu lüften und gleichzeitig eine Lärmemission zu vermeiden. Die Lüftung des Raumes geschieht durch die Türen und die dafür vorgesehenen Fenster.

2. Andere Räumlichkeiten, werden nach spätestens 2h für 5 Minuten gelüftet, was nicht zwingend einer Pause verlangt, wenn es keine Geräuschemission, wie bei einer Disco/Konzertveranstaltung, ist.

## **7) Gartennutzung**

1. Der Garten ist in erster Linie für die Öffentlichkeit frei zugänglich und nutzbar. Ausgenommen sind vertraglich geregelte Einmietungen, die dadurch einen temporären Exklusivanspruch erheben können. Im Regelbetrieb sowie im Veranstaltungs- und Einmietungsfall gelten auch die oben benannten Nutzungs- und Betriebszeiten, sowie die getroffenen Regelungen zu Ruhezeiten.
2. Es wird immer ein pfleglicher Umgang mit Natur und Umwelt gefordert.
3. Bei der Benutzung der Lagerfeuerstelle, muss die verantwortende Person für die Möglichkeit eines schnellen Löschens bzw. ein kontrolliertes Abbrennen des Feuers Sorge getragen. Allgemeine Regelungen zu Waldbrandgefährdungsstufen sind zwingend Folge zu leisten.

## **8) Sonstiges**

Änderungen der Hausordnung sind ausschließlich von der YOPE gGmbH vorzunehmen.